

43. 1. Inwieweit sind Eisenbahnen den Eigentümern angrenzender Grundstücke für die Zuführung von Rauch und Ruß schadenserlagspflichtig?

2. In welcher Frist verjähren die Schadenserlagansprüche?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1908 i. S. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. V. 11/08.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Steittn.

Die Klägerin war Eigentümerin der östlich vom Staatsbahnhofe in Stralsund an der Bahnhofstraße Nr. 1 gelegenen Grundstücke, die sie als befreite Vorerbin ihres am 17. August 1900 verstorbenen Ehemannes durch Testament vom 19. Januar 1899 erworben hatte. Der Ehemann hatte das Hauptgrundstück durch Auflassung vom 5. November 1878 von der Stadtgemeinde erworben und darauf ein Wohnhaus sowie Wirtschaftsräume für die von ihm betriebene Schankwirtschaft errichtet, später — im Jahre 1885 — auch noch ein Stück

Gartenland von der Stadt hinzugekauft. Im Osten führte an den beiden Grundstücken der Klägerin die von der Bahnhofstraße abzweigende, nach dem Paschenberge führende Straße vorbei; dagegen wurden sie im Norden von der Bahnhofstraße durch die Geleise der dort den Bahnhof verlassenden, im Jahre 1865 erbauten Hafenbahn abgeschnitten. Die Verbindung mit der Bahnhofstraße wurde durch einen Bahnübergang im Buge der Paschenberger Straße hergestellt, der seit dem Jahre 1875 durch eine Bahnsperre gesichert war. Jenseits der Hafenbahn in nordöstlicher Richtung lag in einer Entfernung von 100—125 m eine Zuckerfabrik, die ebenso wie ein nördlich gelegener Kleinbahnhof durch Anschlußgeleise mit der Hafenbahn verbunden war.

Durch den in neuerer Zeit gewaltig angewachsenen Verkehr auf der Hauptbahn, insbesondere mit einem in südwestlicher Richtung (1878) errichteten Lokomotivschuppen und einem zur Versorgung der Lokomotiven dienenden Kohlenlager, aber auch durch den Verkehr auf der Hafenbahn wollte die Klägerin erhebliche Schädigungen erlitten haben. Abgesehen von den Einwirkungen der Bodenerschütterungen und den Nachteilen, die die Gefährlichkeit und die langandauernde Sperre des Bahnüberganges zur Folge hätten, machte die Klägerin noch geltend, daß ihr Grundstück in beständig steigendem Maße von den Lokomotiven mit Rauch und Ruß überschüttet werde. Hierdurch werde alles, Gebäude, Möbel, Wäsche, Speisen, beschmutzt, ein Betrieb der Schankwirtschaft im Freien unmöglich gemacht, und der Gartenbau geschädigt. Die Klägerin berechnete den Schaden, der ihr in den letzten 5 Jahren vor 1904, wo sie Klage erhoben hatte, in der Gastwirtschaft entstanden sei, auf 7500 *M.*, den Schaden im Garten auf 1500 *M.*, die Mietsverluste auf 1000 *M.* und den Minderwert der gesamten Grundstücke auf 20000 *M.* Sie hat vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche Zahlung von 30000 *M.* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Tage der Zustellung der Klage beansprucht.

Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch, soweit er auf die in der Revisionsinstanz allein in Betracht kommende Zuführung von Rauch und Ruß sich gründet, dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies insoweit die Berufung des Beklagten zurück. Dessen Revision wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

„In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf die noch näher einzugehen sein wird, befindet sich der Berufungsrichter, wenn er annimmt, daß die Klägerin, weil sie gegen den staatlich genehmigten Betrieb des Beklagten mit der Abwehrklage der §§ 1004, 906 flg. B.G.B. einzuschreiten nicht in der Lage ist, für schädliche Einwirkungen, die über das zulässige Maß (§ 906 B.G.B.) hinausgehen, von dem Beklagten Schadensersatz verlangen kann, ohne daß es darauf ankommt, ob dem Beklagten ein Verschulden, wie es sonst zur Begründung der Schadensersatzklage wegen unzulässiger Einwirkungen erfordert wird, zur Last fällt. Nichts zu erinnern ist auch dagegen, daß der Berufungsrichter dem Umstande keine Bedeutung beigelegt hat, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin das Wohnhaus und die Gastwirtschaft erst eingerichtet hat, als die Eisenbahnen schon im Betriebe waren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Gruchot, Beitr. Bd. 45 S. 1015; Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 229, Bd. 64 S. 363) kann aus dem früheren Bestehen der schädigenden Anlage (der sog. Prävention) eine Einrede gegen die dem Grenznachbarn gesetzlich zustehenden Rechte nicht entnommen werden. Die Klägerin und ihr Rechtsvorgänger konnten, wenn auch nicht die Einstellung des staatlich genehmigten Betriebes, so doch Vorkehrungen erwarten, die die schädlichen Einwirkungen auf das Maß des Zulässigen zurückführen. Dies gilt auch von den Steigerungen der schädlichen Einwirkungen (vgl. Gruchot, Beitr. Bd. 46 S. 372, Bd. 47 S. 952/5), die der wachsende Verkehr im Laufe der Zeit zur Folge gehabt hat, und von denen nicht einmal behauptet werden kann, daß die Klägerin und ihr Besitzvorgänger sie hätten voraussehen können. Daß, wie die Revision behauptet, der schädigende Betrieb des Beklagten zugleich Vorteile für den Schankwirtschaftsbetrieb auf dem Klägerischen Grundstück im Gefolge hat, und daß mit Rücksicht darauf der Ehemann der Klägerin sich dort angebaut hat, ist in den Vorinstanzen nicht zur Sprache gebracht worden; es bedarf daher keiner Untersuchung, ob diesem Umstande Bedeutung beizulegen wäre.

Auf Grund der erhobenen Beweise hat sodann der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der von dem Eisenbahnbetriebe des Beklagten ausgehende Rauch und Ruß die Benutzung der Klägerischen Grundstücke in wesentlichem Maße (§ 906 B.G.B.) be-

einträchtige. In dieser Beziehung hat auch die Revision keine Rüge erhoben.

Nicht unbedenklich ist dagegen die von der Revision angefochtene Begründung, mit der der Berufungsrichter zu dem Ergebnis kommt, daß die schädlichen Einwirkungen auf eine ungewöhnliche Benutzung des Eisenbahngrundstückes zurückzuführen seien. Er meinte unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 229, der § 906 B.G.B. erfordere eine gleichartige Übung auf einer Mehrheit von Grundstücken, um die schädliche Benutzung als eine gewöhnliche erscheinen zu lassen; im vorliegenden Falle aber komme nur das eine Bahngrundstück des Beklagten in Betracht. Wenn die Revision demgegenüber auf das Vorhandensein einer Zuckerfabrik in der Nähe der klägerischen Grundstücke hinweist, so kann hierauf in der Revisionsinstanz allerdings nicht eingegangen werden. Denn wenn es auch richtig und von dem erkennenden Senat in dem Urteil vom 28. Dezember 1907, Rep. V. 167/07, des näheren dargelegt ist, daß trotz der Verschiedenheiten in dem Eisenbahn- und Fabrikbetriebe die in den beiden Betrieben entwickelte Tätigkeit doch insoweit, als sie zur Erzeugung und Verbreitung von Rauch und Ruß führt, als eine gleichartige Benutzungsart im Sinne des § 906 B.G.B. zu erachten ist, so ist doch in den Vorinstanzen auf die Zuführung von Rauch und Ruß aus der Zuckerfabrik von keiner Seite hingewiesen worden, und der Berufungsrichter hatte daher keine Veranlassung, darauf einzugehen.

Nicht ohne Grund weist jedoch die Revision darauf hin, daß die Annahme des Berufungsrichters, es handle sich bei dem Eisenbahnbetriebe nur um ein Grundstück, gegenüber der unstreitigen Tatsache, daß die Hauptbahn und die Hafensbahn zwei verschiedene Eisenbahnen bilden, jedes Anhalts entbehrt. Mit den Parteien ist darüber nicht verhandelt worden, und ihre Ausführungen ergeben darüber nichts. Es kommen aber für den gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb noch die Kleinbahn und der Betrieb auf den Anschlußgleisen der Zuckerfabrik in Betracht, die der Berufungsrichter zum Teil ohne jede nähere Begründung als völlig unerheblich bezeichnet, zum Teil gar nicht berücksichtigt hat. Sodann würde es irrtümlich sein, wenn der Berufungsrichter bei der Frage, ob eine Mehrheit gleichartig benutzter Grundstücke vorliegt, die rechtliche Einheit, wie sie durch die Eintragung im Grundbuch oder Bahn-

grundbuch, oder die wirtschaftliche Einheit, wie sie durch die Vereinigung zu einem gewerblichen Unternehmen entsteht, für unbedingt maßgebend erachten wollte. Dann würde auch bei dem Straßenbahnbetriebe, wie ihn das von dem Berufungsrichter angezogene Urteil des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 57 S. 229) behandelt, sehr oft der Fall eintreten, daß der Betrieb, obwohl er viele Straßen berührt, als ungewöhnlich behandelt werden müßte. Auch ist es nicht unbedingt notwendig, daß die gleichartig benutzten Grundstücke in derselben Gemeinde liegen. Der Bezirk der Grundstücke, die für die gleichartige Übung in Betracht kommen, kann, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. das Urteil vom 15. Dezember 1906, Rep. V. 191/06), je nach der Lage des Falles weiter, oder enger gezogen werden. Im allgemeinen wird bei dem Eisenbahnbetriebe in den Außenbezirken einer größeren Stadt die Sache nicht viel anders liegen, als bei dem Straßenbahnbetriebe. Die gewöhnlichen von einem solchen Eisenbahnbetriebe ausgehenden Einwirkungen werden die benachbarten Grundbesitzer als unvermeidlich sich gefallen lassen müssen. Anders liegt dagegen die Sache, wenn ein ungewöhnlicher, konzentrierter Betrieb an einer einzelnen Stelle, wie bei dem Wagendepot in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts, stattfindet. In dieser Beziehung hat die Klägerin auf den Lokomotivschuppen und die Kohlenlager in der Nähe ihres Grundstücks hingewiesen, ohne daß Erörterungen darüber stattgefunden haben.

Noch bedenklicher sind die Ausführungen des Berufungsrichters über die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung. Der Berufungsrichter erachtet den § 852 B.G.B. und die landesgesetzlichen Verjährungsvorschriften für unanwendbar, weil der erhobene Entschädigungsanspruch den Nachweis eines Verschuldens nicht zur Voraussetzung habe, vielmehr als Ersatz für den entzogenen Anspruch aus § 1004 B.G.B. sich darstelle. Diese Begründung erinnert an die Unterscheidung, die die Deklaration vom 31. März 1888 zu § 54 A.L.R. I. 6 zwischen dem Anspruch wegen Beschädigung durch öffentliche Anlagen und der Vergütung für das zu den Anlagen abzutretende Eigentums- oder Nutzungsrecht machte. Diese Vergütung sollte der ordentlichen Verjährung, und nur jener Schadensersatzanspruch der dreijährigen des § 54 a. a. D. unterliegen. Daraufhin ist vom Reichsgericht in den Entsch. in Zivilf. Bd. 35 S. 309

und Bd. 54 S. 260 die kurze Verjährung für ausgeschlossen erachtet worden; die Sache lag dort aber so, daß unmittelbar durch die Anlage (den Kanal und die Stromregulierung) in das Nutzungsrecht eingegriffen, und für die Entziehung, bzw. Beschränkung dieses Nutzungsrechts Entschädigung zu leisten war. Dagegen ist auf Ansprüche für Beschädigungen durch Anlagen, die außerhalb des Eigentums- und Nutzungskreises ausgeführt sind und nur mittelbar auf Nachbargrundstücke wirken, insbesondere auf Entschädigungsansprüche für Immissionen, und zwar auch dann, wenn sie mangels eines Verschuldens auf die Vorschriften des § 75 Einl., § 31 A.L.R. I. 8, auf die Vorschriften des Enteignungsgesetzes (§§ 1, 2), des Eisenbahngesetzes (§ 25) oder der Gewerbeordnung (§ 26) sich gründeten, stets die kurze Verjährung des § 54 A.L.R. I. 6 für anwendbar erachtet worden (vgl. die angef. Entsch. und Entsch. in Zivilf. Bd. 23 S. 257, Bd. 37 S. 270; Gruchot, Beitr. Bd. 32 S. 924, Bd. 36 S. 949).

Im vorliegenden Falle kommt allerdings, da Straßund zu Neuvorpommern gehört, für die Beurteilung des Anspruchs in der Zeit vor dem Jahre 1900 das gemeine Recht in Frage. Aber auch für das Gebiet des gemeinen Rechts hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in der Entscheidung Bd. 17 S. 103 (vgl. auch das Urteil des I. Senats, Entsch. in Zivilf. Bd. 6 S. 221) Entschädigungsansprüche, wie die hier in Rede stehenden, als quasideliktische behandelt. An die Stelle des sonst zum Schadensersatz verpflichtenden Verschuldens soll die Vornahme der gefährdenden Handlung treten, wenn ihr wegen der obrigkeitlichen Genehmigung nicht entgegengetreten werden kann. Eine nähere Begründung mit Vorschriften des gemeinen Rechts enthält zwar das Urteil nicht; auch sind die gemeinrechtlichen Vorschriften mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im allgemeinen außer Kraft gesetzt worden. Gleichwohl kann zunächst kein Zweifel darüber obwalten, daß die hier in Rede stehenden Ansprüche in Kraft geblieben sind.

In einem für das rheinische Rechtsgebiet nach Aufhebung der Vorschriften des Code civil ergangenen Urteil (Entsch. Bd. 58 S. 130) hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts dieselben Ansprüche aus anderen reichsrechtlichen (§ 26 Gew.O., § 904 B.G.B.) und landesrechtlichen Vorschriften (Art. 9 der preuß. Verf.-Urkunde, § 25 des Eisenb.-Gef. vom 3. November 1838) abgeleitet. Der VII. Zivilsenat

des Reichsgerichts hat in einer für das landrechtliche Gebiet erlassenen Entscheidung (Gruchot's Beitr. Bd. 49 S. 1132/4, Jurist. Wochenschr. 1905 S. 131 Nr. 1) die Richtigkeit dieser Ableitung dahingestellt gelassen, weil er in den Vorschriften des § 75 Einl. und § 31 A.L.R. I. 8 eine ausreichende Stütze fand. Für dasselbe Rechtsgebiet sind schon früher in dem Urteil des V. Zivilsenats (Entsch. in Zivilf. Bd. 7 S. 267) auch die §§ 1, 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 herangezogen worden, und derselbe Gedanke lehrt in der Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 74 a. E., 75 wieder.

Für Neuborpommern kommen außer den erwähnten reichsrechtlichen Vorschriften die des preussischen Enteignungsgesetzes und des § 25 Eisenb.-Ges. in Frage. Die Vorschriften des Enteignungsgesetzes, mit der an einen bestimmten Anfangstermin geknüpften dreijährigen Verjährung des § 31 a. a. D., können allerdings nicht unmittelbar Anwendung finden, weil eine bestimmte dauernde Beschränkung des Grundeigentums bei Anlegung der Eisenbahn nicht verhängt worden ist. Dagegen kann der § 25 des Eisenb.-Ges. unmittelbar angewendet werden; denn er ist in früheren Fällen ausgesprochenermaßen vom V. und VI. Zivilsenat (Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 133, Gruchot's Beitr. Bd. 36 S. 1074, Entsch. in Zivilf. Bd. 65 S. 70) nur deshalb nicht für anwendbar erachtet worden, weil es sich nicht um Eisenbahnen handelte, die unter das Eisenbahngesetz fielen, sondern um Klein- und Privatbahnen. In den beiden ersten Entscheidungen handelte es sich um Beschädigungen durch Funkenflug, in der letzten um einen Zusammenstoß mit einem Fuhrwerk.

Zur Zeit der Geltung des gemeinen Rechts mußten für die Frage der Verjährung die allgemeinen Vorschriften des gemeinen Rechts herangezogen werden, weil die in Frage kommenden reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften (abgesehen von § 31 des Enteignungsgesetzes) eine besondere Verjährungsvorschrift nicht enthielten. Das gemeine Recht hatte keine allgemeine Verjährungsvorschrift für Delikte und Quasidelikte; die Ausnahmen (für prätorische Strafflagen, Popularklagen u. dgl.) treffen nicht zu, und es galt daher die allgemeine Klagenverjährung von 30 (40) Jahren. Das im Jahre 1900 in Kraft getretene neue Recht hat die Ansprüche selbst unberührt gelassen, mag man sie nun aus Vorschriften des Reichsrechts, oder des Landesrechts ableiten. Denn die letzteren sind überwiegend

öffentlich-rechtlicher Natur und werden durch die Vorbehalte der Art. 55, 105, 109 Einf.-Ges. zum B.G.B. gedeckt. An die Stelle der allgemeinen Verjährungsvorschriften aber sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten;

vgl. Art. 4 Einf.-Ges. zum B.G.B.; Planck, das. Bem. 1, 2 S. 17, 19; Motive zu Art. 89 (Entw. 87) Nr. 3 des preuß. Ausf.-Ges., amtl. Ausgabe 1899 S. 249.

Danach ist § 852 B.G.B. anzuwenden. Der Umstand, daß der eingeklagte Anspruch ein Verschulden des Beklagten nicht zur Voraussetzung hat, kann der Anwendung dieser Vorschrift um so weniger im Wege stehen, als der 25. Titel im II. Buch des B.G.B. selbst Tatbestände enthält, die ein Verschulden des Erschuldigten nicht voraussetzen. In ähnlicher Weise hat nach anfänglichem Schwanken (Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 408) der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts auch andere Vorschriften des 25. Titels und die über den Gerichtsstand bei unerlaubten Handlungen (§ 32 B.P.D.) auf Tatbestände, die den Nachweis eines Verschuldens nicht erfordern, insbesondere § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes und § 25 des preuß. Eisenb.-Ges., für anwendbar erklärt (Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 301, 315, Bd. 53 S. 114, Bd. 58 S. 335).

Nach § 852 B.G.B. beginnt die dreijährige Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt, wo der Verletzte von dem Schaden und der Person des Erschuldigten Kenntnis erlangt. Über den Verjährungsbeginn ist noch nicht verhandelt. Ist nun auch im allgemeinen die Schädlichkeit der Zuführung von Rauch und Ruß sofort erkennbar, und die Kenntnis des vollen Umfangs des Schadens nicht Voraussetzung des Verjährungsbeginns nach § 852 B.G.B. (Jur. Wochenschr. 1907 S. 302), so können doch einzelne Schäden erst später hervortreten und so erst später in den Kreis der Verjährung eintreten (Jur. Wochenschr. 1908 S. 11 Nr. 11); auch kommt im vorliegenden Falle für die Frage der Kenntnis in Betracht, daß nur ein das gewöhnliche Maß überschreitender Schade Gegenstand des Anspruchs und der Verjährung ist.

Das Berufungsurteil war danach insoweit, als die Berufung des Beklagten zurückgewiesen worden ist, aufzuheben, und die Sache zur weiteren Erörterung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“